

Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts

Bewertung von H. Moldenhauer, BUND, 2. 7. 2004

Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben bei der 2. und 3. Lesung des Gesetzes am 18. Juni 2004 eine Reihe von Änderungsanträgen zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf verabschiedet.

Gegenüber der Regierungsvorlage hat der Bundestag folgende Verbesserungen durchgesetzt:

Standortregister (§ 16a):

Das Standortregister erfüllt zwei Zwecke: Es dient einerseits der Überwachung etwaiger Auswirkungen von GVO auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit und Umwelt (§1,1) und auf das Schutzgut Koexistenz (§1,2) sowie andererseits der Information der Öffentlichkeit.

Das Register wird von der zuständigen Bundesoberbehörde (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) geführt und muss allgemein zugänglich sein. Allgemein zugänglich heißt, dass das Grundstück der Freisetzung und des Anbaus für alle Interessierten über das Internet abrufbar sein werden. Damit können sich außer Landwirten z.B. auch Imker über die GVO-Anbaupläne in ihrer Nachbarschaft informieren.

Eine Pflicht, seine ökologisch oder konventionell wirtschaftenden Nachbarn über die eigenen Anbaupläne zu informieren, besteht für den GVO-anbauenden Landwirt weiterhin nicht. Das heißt in der Praxis: Landwirte, Imker etc. müssen sich über die Homepage des BVL über die Anbaupläne ihrer Nachbarn informieren. Möglich ist jedoch, eine entsprechende Informationspflicht in der noch ausstehenden Guten Fachlichen Praxis des GVO-Anbaus (siehe unten) zu verankern.

Allgemein zugänglich sind folgende Informationen: Die Bezeichnung des GVO und des spezifischen Erkennungsmarkers (der die Grundlage für Analysen bildet), die Eigenschaften des GVO sowie das Grundstück der Freisetzung oder des Anbaus und die Flächengröße.

Nur auf besonderen Antrag zugänglich sind personenbezogene Daten. Die zuständige Bundesoberbehörde erteilt Auskunft, "soweit der Antragsteller ein besonderes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Auskunft hat." Dieses Auskunftersuchen dürfte dann relevant werden, wenn ein Kontaminationsschaden vorliegt und ein Bauer aufgrund seiner Recherchen einen konkreten Verdacht hegt, wer von seinen Nachbarn als Verursacher in Frage kommt.

Der Anbau muss von demjenigen, der die Fläche bewirtschaftet, frühestens neun Monate und spätestens drei Monate bei der Bundesbehörde mitgeteilt werden.. Für Freisetzen gilt – wie im Entwurf der Bundesregierung - eine Frist von frühestens zwei Wochen und spätestens drei Werktagen. Der BUND hatte sich auch hier für drei Monate eingesetzt.

Die Möglichkeit, Landesregister einzurichten, bleibt bestehen. Dafür müssten die Bundesländer sorgen.

Die Speicherung der Daten im Register ist auf 15 Jahre befristet, nicht nur auf 10 Jahre, wie im GenTG-E der Bundesregierung vorgesehen. Der BUND hatte für eine unbefristete Aufbewahrung der Daten plädiert, weil bisher keinerlei Erfahrungen vorliegen, wie lange

negative langfristige Effekte von GVO auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit auftreten können. Auch transgene Gehölze werden unserer Ansicht nach mit 15 Jahren Aufbewahrungszeit nicht hinreichend berücksichtigt.

Haftung (§ 36 a)

Ebenso wie die Bundesregierung definiert der Bundestag gentechnische Kontamination als „wesentliche Beeinträchtigung“ und leitet daraus einen Anspruch auf den Ausgleich wirtschaftlicher Schäden ab. Darüber hinaus stuft auch er die Einhaltung einer Vorsorgepflicht zur Vermeidung von Kontaminationsschäden als wirtschaftlich zumutbar ein. Die gesamtschuldnerische Haftung bleibt unverändert, d.h. lässt sich nicht zuordnen, wer die Kontamination seines Nachbarn verursacht hat, greift die „gesamtschuldnerische Haftung“. Damit kann jeder GVO-anbauende Landwirt in einem bestimmten (jedoch nicht näher präzisierten) Umkreis für den ökonomischen Schaden seines Nachbarn zur Rechenschaft gezogen werden – selbst dann, wenn er die Gute Fachliche Praxis des GVO-Anbaus eingehalten hat. Der Geschädigte verklagt dann einen der potentiellen Verursacher, der sich nach verlorenem Prozess mit den ebenfalls als Verursachern in Frage kommenden Landwirten über Anteile der zu übernehmenden Schadenssumme auseinander zu setzen hat.

Die in § 36 a definierten Nutzungsbeeinträchtigungen sind um das Wort „insbesondere“ erweitert worden. Damit wird der Spielraum eröffnet, vor Gericht auch dann eine Nutzungsbeeinträchtigung geltend machen zu können, wenn die Verunreinigung unterhalb des Schwellenwertes von 0,9 Prozent liegt. Das ist insofern von grundsätzlicher Bedeutung, als dem GenTG-E der Bundesregierung zufolge der Haftungsfall für konventionelle Landwirte erst ab einer Verunreinigung von 0,9 Prozent eintreten sollte. Das hätte dem Kennzeichnungsgrenzwert für Lebens- und Futtermittel entsprochen. Damit wäre unberücksichtigt geblieben, dass der Grenzwert für Ernteprodukte niedriger liegen muss als der für Endprodukte. Denn viele Verarbeiter wie Mühlen oder Lebensmittelhersteller lehnen am Beginn der Verarbeitungskette auch gering verunreinigte Chargen ab. Sie benötigen einen Puffer, um ihrerseits den Kennzeichnungsschwellenwert nicht zu überschreiten. Durch das „insbesondere“ wird der Realität in der Lebensmittelherstellung Rechnung getragen: Es können sämtliche Verunreinigungen geltend gemacht werden.

Der ergänzte § 16b „Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten“ stellt in (3) 1. klar, dass der GVO-anbauende Landwirt die im Rahmen der GFP durchgeführten Maßnahmen aufzuzeichnen hat und schließt damit eine Lücke im Entwurf der Bundesregierung. Zu dokumentieren sind die Sorte des Saat- oder Pflanzguts, die Schläge des Betriebes, die Ausbringung von Düngemitteln, die GVO enthalten und die pflanzenbaulichen Maßnahmen, die auch nach Beendigung des Anbaus solange fortzuführen sind, wie mit Durchwuchs zu rechnen ist. Diese Dokumentationspflicht, die dem GVO-Anwenders auferlegt, schriftlich festzuhalten, dass er die GFP eingehalten hat, dürfte sich im Schadensfall zugunsten des Nicht-Anwenders auswirken.

Präzisierung GFP (§16 b)

Eine Dokumentationspflicht über bestimmte im Rahmen der GFP ergriffenen Maßnahmen obliegt dem Anwender von GVO. Dazu gehören Aufzeichnungen über die Sorte des Saat- oder Pflanzguts, die Schläge des Betriebs, die Ausbringung von Düngemitteln, die GVO enthalten und die pflanzenbaulichen Maßnahmen, die auch nach Beendigung des Anbaus solange fortzuführen sind, wie mit Durchwuchs zu rechnen ist. Eine Dokumentationspflicht des GVO-Anwenders hinsichtlich der Maßnahmen, die Vermischungen von GVO- und Nicht-GVO-Ware bei Lagerung, Beförderung und gemeinsame Maschinennutzung verhindern sollen, besteht nicht.

Darüber hinaus wird der Begriff des Inverkehrbringens ergänzt. Bisher waren damit diejenigen erfasst, die Gentech-Pflanzen anbauen und weiterverarbeiten, außerdem die Halter transgener Tiere sowie die Firmen, die entsprechende GVO („erwerbswirtschaftlich“) vermarkten. Hinzu gekommen sind jetzt die, die GVO „gewerblich oder in vergleichbarer Weise“ in Verkehr bringen. Dies zielt auf das Verschenken von GVO bzw. transgenem Saatgut zu Werbezwecken und auf Tätigkeiten gemeinnütziger Vereine. Mit der Ergänzung unterliegen auch diese der Vorsorgepflicht in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt (§1, 1) und der Koexistenz (§1,2).

Präzisierung Abbruchkriterien Koexistenz (§ 16b)

„Die in Satz 1 genannten Handlungen sind unzulässig, soweit auf Grund der Umstände des Einzelfalles die Erreichung der in § 1 Nr. 2 [Schutzgut Koexistenz] genannten Belange nicht gewährleistet ist.“ D. h. wenn eine Koexistenz entweder von vornherein nicht gewährleistet ist (unserer Meinung nach ist das etwa bei Raps der Fall) oder sich bei Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen oder der Haltung transgener Tiere herausstellt, dass die Koexistenz unmöglich ist, ist das Inverkehrbringen von GVO zu untersagen. Damit räumt der Bundestag ein, dass Koexistenz entweder nicht funktionieren oder scheitern kann, und er stellt klar, dass Koexistenz nicht schleichende Kontamination bedeuten darf. Wie das Scheitern der Koexistenz allerdings zu quantifizieren ist, ist offen: Bemisst es sich an Höhe und Häufigkeit der Verunreinigung z.B. von Maisernten in einer bestimmten Region oder an den Kosten, die zur Aufrechterhaltung der Koexistenz entstehen?

Ökologisch sensible Gebiete (Bundesnaturschutzgesetz)

Ökologisch sensible Gebiete werden über eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt. Dort wird nach § 34 der § 34a eingefügt. Er wird besagen: Wenn eine Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass GVO zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 – Gebietes führen können, dürfen diese nicht ausgebracht werden.

Präzisierung Abbruchkriterien für Inverkehrbringen/Einschreiten der Behörden (§ 20, Begründung)

Es wird klargestellt, wann die Behörden keinen Ermessensspielraum mehr haben, sondern zwingend eingreifen müssen: Das ist dann der Fall, wenn ein GVO im Vergleich mit dem Ausgangsorganismus ein größeres Invasionspotential hat, sich dauerhaft in der Natur etablieren kann, natürliche Populationen beeinträchtigt oder zu schwer abbaubaren Substanzen im Naturhaushalt führt.

Eine Verschlechterung sehen wir bei der behördlichen Zuständigkeit:

Die Entscheidung über eine Freisetzung ergeht im Benehmen mit dem BfN, dem RKI und dem Bundesamt für Risikobewertung.

Die Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung einer Inverkehrbringensgenehmigung, einschließlich der Abgabe von Bewertungsberichten und von Stellungnahmen zu Bewertungsberichten anderer Mitgliedsstaaten ergehen im Benehmen mit dem BfN, dem RKI und dem Bundesamt für Risikobewertung. Die Bundesoberbehörde ist das BVL.

Hier haben wir uns für das BfN als Einvernehmensbehörde eingesetzt.

Offene Punkte, die im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat aufgegriffen werden müssen:

Behördliches Monitoring

Für uns ist eine staatliche, betreiberunabhängige Überwachung des kommerziellen Anbaus unerlässlich, denn wir möchten uns nicht allein auf die Daten der Inverkehrbringer verlassen,

sondern auf Daten, deren Erhebung nicht interessengeleitet ist. Der Bundesrat lehnt ein behördliches Monitoring ab: Es sei zu teuer und überflüssig; den Ländern, deren Behörden zuständig wären, entstünden unnötige Kosten.

Regelung der Guten Fachlichen Praxis

Die GFP soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden und bedarf deshalb der Zustimmung durch den Bundesrat. Der jedoch hat sich dafür ausgesprochen, die GFP allein durch eine Produktinformation zu definieren, die der Saatguthersteller bzw. der Inverkehrbringer mitzuliefern hat.

Das kann für die Gentech-Firmen unangenehm werden. Denn wenn sie die Regeln der GFP über die Produktinformation festschreiben, stehen sie für die Richtigkeit ihrer Angaben gerade. D.h. wenn ein Gentech-Bauer nachweisbar die Regeln befolgt und sein Nachbar dennoch einen Kontaminationsschaden erleidet, kann er den Saatguthersteller auf fehlerhafte Produktinformation verklagen. Damit ist der Hersteller des transgenen Saatguts gezwungen, sich immer an den neuesten wissenschaftlichen Studien zu orientieren. D.h. er muss ständig auf dem Laufende bleiben und kann nicht der Versuchung nachgeben, sich allein auf die Studie zu beziehen, die für eine bestimmte Pflanzenart den geringsten Abstand zum Nachbarfeld vorschlägt.

Und das sich abzeichnende Szenario - Gentech-Bauer verklagt Gentech-Saatguthersteller wegen fehlerhafter Angaben zur GFP -, freut keine Marketingabteilung, ganz zu schweigen von der Rechtsabteilung.

Möglich ist auch, dass der Bundesrat sich für eine Rechtsverordnung ausspricht. Das BMVEL entwirft sie gerade. Wie gut und wirksam diese nach diversen Änderungen durch den Vermittlungsausschuss sein wird, ist unklar.

Mehrkosten der Nicht-Anwender

Mehrkosten entstehen den Nicht-Anwendern von GVO durch Analysen und den Aufbau getrennter Warenketten. Diese Mehrkosten müssen nach dem Verursacherprinzip übernommen werden: von den Herstellern transgenen Saatguts und den Bauern, die es ausbringen. Diese Kosten sind bisher nirgends erfasst und müssen nach geltender Rechtslage von den gentechnikfrei wirtschaftenden Betrieben und ihren Kunden getragen werden. Davon betroffen sind zur Zeit vor allem Bauern, die gentechnikfreie Futtermittel verfüttern möchten: Weil dafür eigene Vertriebswege aufgebaut werden müssen und Analysen notwendig sind, sind gentechnikfreie Futtermittel teurer als Gentech-Futtermittel.